

Vorlage Nr. 101.18.1952

17. November 2020  
1 von 2

### **Anpassung des Wiederankurbelungsprogramms „Kopf hoch, Kassel!“**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichtersteller/-in:

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Beschlüsse zu fassen:

„1. Das Wiederankurbelungsprogramm „Kopf hoch, Kassel!“ wird über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert. Die nicht ausgeschöpften Haushaltsansätze 2020 werden per Vermerk im Nachtragshaushalt 2020 gem. § 21 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für übertragbar erklärt.

Den Antragsberechtigten des Programmteils „Finanzielle Soforthilfe für gemeinnützige Institutionen“ wird ermöglicht, für den ‚Lock-Down‘ ab November 2020 einen weiteren Förderantrag zu stellen.

Der Magistrat wird berechtigt, die im Entwurf zum Haushaltsplan 2021 veranschlagten Zuschüsse und Zuwendungen auf Antrag des Zuwendungsempfängers vorzeitig in 2020 auszuführen, um deren Liquidität sicherzustellen. Hierfür werden 5 Mio. € aus dem Programmteil „Finanzielle Unterstützung bei Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs“ bereitgestellt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Veränderungsliste 1 des Nachtragshaushalts 2020. Nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze 2020 werden per Vermerk im Nachtragshaushalt 2020 gem. § 21 Absatz 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

Der Magistrat wird ermächtigt, die am 28. April 2020 beschlossenen Ausführungsbestimmungen entsprechend den Ziffern 1, 2 und 3 anzupassen.“

### **Begründung:**

zu Ziffer 1:

Im Rahmen des Wiederankurbelungsprogramms „Kopf hoch, Kassel!“ wurden bislang rd. 2.000 Anträge bewilligt. Auch wenn seit Kurzem wieder vermehrt Anfragen zu den Programminhalten zu verzeichnen sind, ist absehbar, dass die bereitgestellten Haushaltsmittel bis Ende des Jahres nicht vollumfänglich ausgeschöpft werden.

Die Corona-Pandemie besteht jedoch unverändert fort und es ist auch im nächsten Jahr mit erheblichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einschränkungen zu rechnen. Es ist daher beabsichtigt, das Programm über das Jahr 2020 hinaus zu verlängern und die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in das Folgejahr zu übertragen.

zu Ziffer 2 und 3:

Der Bund beabsichtigt, Unternehmen und Selbständigen, die aufgrund des Lock-Downs seit Anfang November 2020 ihre Geschäftstätigkeit nicht ausüben können, finanziell zu unterstützen. Da gemeinnützige Institutionen hiervon voraussichtlich nicht profitieren, soll diesen die Möglichkeit eröffnet werden, für den Lock-Down ab November 2020 einen 2. Förderantrag für den Programmteil „Finanzielle Soforthilfe für gemeinnützige Institutionen“ zu stellen.

Um darüber hinaus Institutionen ihre Liquidität während der Pandemie durchgängig sicherzustellen, die für gewöhnlich über die „Zuschussliste“ zum Haushalt Zuwendungen und Zuschüsse erhalten, wird ein Betrag in Höhe von 5 Mio. € bereitgestellt, um die für 2021 vorgesehenen Beträge ggf. bereits in 2020 auszahlen zu können. Die vorzeitige Auszahlung erfolgt auf Antrag beim zuständigen Fachamt.

Die Mittel werden im Rahmen der Veränderungsliste 1 des Nachtragshaushalts 2020 umgesetzt. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, sind die Zuschüsse und Zuwendungen im Haushaltsplanentwurf 2021 um 5 Mio. € reduziert. Den Zuschussempfängern entsteht dadurch kein Nachteil, da ihre Finanzierung über die 5 Mio. € der Beschlussziffer 3 sichergestellt ist.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16. November 2020 beschlossen.

Christian Geselle  
Oberbürgermeister